

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. September 2018

870. Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation dem Regierungsrat einen Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen samt Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Verordnung regelt den Einsatz und die Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen (nachfolgend Unternehmen) in besonderen und in ausserordentlichen Lagen sowie die dafür erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen. Sie definiert die Anforderungen an die Unternehmen, damit deren Leistungen auch in besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung stehen, dies mit Blick auf den Schutz der Bevölkerung und der Lebensgrundlagen sowie auf die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen sowie veränderte Anforderungen und Bedürfnisse machen Anpassungen der seit 2010 geltenden Vorgaben an die Unternehmen notwendig.

Ereignisse in der Vergangenheit haben gezeigt, dass sich die Notwendigkeit von vorrangig durchzuführenden Transporten z. B. auch bei Ereignissen mit systemweiten Auswirkungen ergeben kann, die bis anhin von der Verordnung nicht erfasst waren, wie z. B. der Bahnunterbruch als Folge des Felssturzes bei Gurtnellen. Der Massstab für die Notwendigkeit von vorrangig durchzuführenden Transporten muss «ereignisbedingt» sein, d. h. entsprechend den negativen Auswirkungen eines Ereignisses auf die Bevölkerung, die Lebensgrundlagen und die Wirtschaft, falls die Transporte nicht durchgeführt würden. Daher umfassen die neu definierten «Ausnahmesituationen» gemäss Art. 2 der Verordnung (neu: Verordnung über die Durchführung vorrangiger Transporte in Ausnahmesituationen [VTAV]) neben den bisherigen Kategorien «besondere Lage» und «ausserordentliche Lage» fortan weitere Anwendungskategorien.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an konsultationen@bav.admin.ch):

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 haben Sie uns den Entwurf der totalrevidierten Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen (E-VTAV) samt Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Mit der E-VTAV ist eine wertvolle Rechtsgrundlage geschaffen worden, die insbesondere auch die funktionale Verbindung zwischen der strategischen und der operativen Ebene auf treffende Weise sicherstellt. Die E-VTAV beschreibt die Zuständigkeiten und Aufgaben bis hin zur Umsetzung und könnte auch in anderen Themenbereichen für die Kooperation von Organisationen in Ausnahmesituationen, für die noch keine Rechtsgrundlagen bestehen, exemplarisch herbeigezogen werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob die zweckdienliche Beschreibung von Ausnahmesituationen gemäss Art. 2 E-VTAV für weitere einschlägige Normen in gleicher Weise übernommen werden soll.

Die Verordnung äussert sich nicht zur Frage, ob die für vorrangige Transporte notwendige Infrastruktur in Form von Strasse und Schiene in einer Ausnahmesituation tatsächlich vorhanden ist. Es ist zu prüfen, ob an geeigneter Stelle ein Netz an primären Verkehrswegen definiert werden soll, das besonderen Anforderungen standhält und bei Beschädigungen prioritär hergestellt wird.

Die neue Verordnung soll eine möglichst klare und eindeutige Zuweisung der Zuständigkeiten und Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen sowie weiteren im Fall von Ausnahmesituationen involvierten Einheiten sicherstellen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b (Geltungsbereich)

Durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs der E-VTAV auf Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen entsteht eine neue einheitliche Regelung für alle Transportunternehmen im öffentlichen Dienst, die zu begrüssen ist.

Zu Art. 4 (Anordnung)

Zu begrüßen ist auch, dass durch die klare Regelung der Anordnungs-kompetenzen den kantonalen Führungsorganisationen für Transporte in Ausnahmesituationen eine wichtige Rolle eingeräumt wird.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Konkurrenzsituationen beantragen wir, die in Art. 4 Bst. b E-VTAV genannten «Organisationen und Unternehmen» ausdrücklich zu bezeichnen und deren Zuständigkeiten und Kompetenzen klar zu definieren.

Zu Art. 7 (Vorbereitungsmassnahmen)

Mangels entsprechender Grundlagen ist es nicht möglich, zu beurteilen, ob der optimistischen Annahme des Bundes zugestimmt werden kann, wonach den Kantonen im Zusammenhang mit den Vorbereitungsannahmen keine Kosten entstehen werden. Es ist tendenziell von nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen zulasten der Kantone auszugehen.

Soweit erkennbar, ist der Verordnung nichts über die Finanzierung der Vorbereitungsmaßnahmen zu entnehmen. Wir beantragen, die diesbezüglichen Zuständigkeiten, die Beurteilung der Kosten, die Aufteilung der Kosten auf Bund, Kantone und Gemeinden, das anwendbare Verfahren usw. in der Verordnung zu regeln.

Zu Art. 9 (Vergütung besonderer Leistungen für Gemeinwesen)

Diese Bestimmung regelt die Vergütung für besondere Leistungen, die durch die Unternehmen zugunsten der öffentlichen Hand erbracht werden. Der E-VTAV ist nichts darüber zu entnehmen, ob Unternehmen auch gegenüber privaten Unternehmen besondere Leistungen erbringen müssten und gegebenenfalls wie diese vergütet würden. Wir beantragen, die Verordnung entsprechend zu ergänzen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli